

SATZUNG

der Schülervertretung des Max-von-Laue-Gymnasiums Koblenz

§1. Die Schülervertretung (kurz: SV) ist die demokratische, selbstständige Interessenvertretung aller Schüler und Schülerinnen¹ des Max-von-Laue-Gymnasiums.

§2. Die SV gliedert sich in folgende Organe:

- a) SV-Vorstand („SV-Team“)
- b) Stufenräte
- c) Klassensprecherversammlung (KSV)
- d) Schülervollversammlung (SVV)

§3. SV-Vorstand

3.1 Der SV-Vorstand vertritt die Interessen der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, der Lehrerschaft, der Elternschaft und der übrigen Öffentlichkeit. Zu seinen Aufgaben gehört des Weiteren die Koordination und Kontrolle der Stufenräte.

3.2 Der SV-Vorstand kooperiert mit dem Schulelternbeirat. Dazu trifft sich der SV-Vorstand zweimal im Schuljahr gesondert mit dessen Vertretern.

3.3 Der SV-Vorstand hat die Schülerschaft regelmäßig über seine Arbeit zu informieren.

3.4 Der SV-Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern² und wird von der KSV innerhalb der ersten vier Wochen nach Schuljahresbeginn mit einfacher Mehrheit gewählt.

3.5 Der SV-Vorstand kann als Team aufgestellt und gewählt werden. Jeder Schüler hat die Möglichkeit, sich in einem Team aufstellen zu lassen.

3.6 Die Amtszeit des SV-Vorstands beträgt ein Schuljahr. Nach Ende des Schuljahres organisiert er die neuen Wahlen und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

3.7 Die KSV (Klassensprecherversammlung) wählt höchstens zwei Schülersprecher und deren Vertreter, die die Schülerschaft nach außen vertreten.

3.8 Der SV-Vorstand tagt in der Regel einmal pro Woche.

§4. Stufenräte

4.1 Die Stufenräte vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Stufen und kümmern sich um deren Belange. Weiterhin kontrollieren sie den SV-Vorstand und sind dazu angehalten, die Kommunikation mit ihm aufrechtzuerhalten.

4.2 Die drei Stufenräte bilden sich jeweils aus den Klassen- und Kurssprecher³ der

- a) 5., 6. und 7. Klassen
- b) 8., 9. und 10. Klassen
- c) 11., 12. und 13. Klassen

4.3 Die Stufenräte stehen unter Leitung des SV-Vorstands und tagen jeweils mindestens einmal im Monat. Die Treffen werden von Delegierten des SV-Vorstands betreut.

4.4 Die Stufenräte bilden zusammen die Klassensprecherversammlung.

§5. Klassensprecherversammlung (KSV)

5.1 Die Klassensprecherversammlung entscheidet über wichtige, grundsätzliche Belange der Schülerschaft. Außerdem übernimmt sie Kontroll-, Beratungs- und Unterstützungsfunktion in Bezug auf den SV-Vorstand.

5.2 Die Klassensprecherversammlung wählt in der ersten Sitzung des neuen Schuljahres folgende Ämter:

- a) SV-Vorstand
- b) Delegierte der Stadt-SV Koblenz
- c) Schulausschuss
- d) Schulbuchausschuss

5.3 Die Klassen und Kurse entsenden jeweils eine stimmberechtigte Person zur Klassensprecherversammlung. Aus der Orientierungsstufe können pro Klasse zwei Personen teilnehmen, allerdings ist nur eine stimmberechtigt.

5.4 Die Klassensprecherversammlung wird vom SV-Vorstand einberufen und kann von jedem Stufenrat beantragt werden.

5.5 Der SV-Vorstand lädt mindestens eine Woche vor der Klassensprecherversammlung schriftlich und unter Nennung der vorläufigen Tagesordnungspunkte dazu ein.

5.6 Die Klassensprecherversammlung tagt mindestens einmal pro Halbjahr.

5.7 Die Klassensprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Personen anwesend ist.

§6. Schülervollversammlung (SVV)

6.1 Die Schülervollversammlung besteht aus allen Schülern und Schülerinnen des Max-von-Laue-Gymnasiums Koblenz.

6.2 Die Schülervollversammlung kann vom SV-Vorstand einberufen werden.

§7. Verbindungslehrer

7.1 Die Verbindungslehrer unterstützen und beraten die Schülervertretung und setzen sich für deren Belange ein. Ferner sind sie Ansprechpartner aller Schüler bei Problemen.

7.2 Der SV-Vorstand sucht im Vorfeld nach Kandidaten und schlägt diese dann der Klassensprecherversammlung vor.

7.3 Die Klassensprecherversammlung wählt nach Möglichkeit jeweils einen weiblichen und einen männlichen Verbindungslehrer.

7.4 Die Amtszeit der Verbindungslehrer beträgt zwei Schuljahre.

§8. Kassenführung

8.1 Die Kassenführung der SV-Kasse wird durch einen Kassenwart übernommen. Er übernimmt die Buchführung und ist gegenüber der Schülervertretung rechenschaftspflichtig.

8.2 Der Kassenwart wird zu Beginn des Schuljahres von der KSV gewählt. Zum Ende des Schuljahres muss eine Kassenprüfung erfolgen und alle Ausgaben und Einnahmen müssen nachvollziehbar der KSV vorgelegt werden.

§9. SV-Fahrt

9.1 Bei Bedarf findet einmal im Jahr eine SV-Fahrt statt, um schulische Belange ausführlich besprechen zu können.

9.2 Die Klassen- und Kurssprecher sowie der SV-Vorstand nehmen an dieser SV-Fahrt teil.

9.3 Die SV-Fahrt darf pro Person nicht mehr als 40 Euro kosten.⁴

§10. Niederlegung des Amtes

10.1 Jedes Mitglied des SV-Vorstands kann das Amt ohne Angabe von Gründen niederlegen.

10.2 Wenn die begründete Annahme besteht, dass ein Mitglied des SV-Vorstands der Pflicht nicht gewissenhaft nachgeht, kann der SV-Vorstand nach vorangehender Mahnung das betroffene Mitglied mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des SV-Vorstands verweisen. Das betroffene Mitglied kann sich entgegen des SV-Vorstands mit einer einfachen Mehrheit der nächsten KSV die weitere Mitgliedschaft sichern.

10.3 Die Klassensprecherversammlung kann den SV-Vorstand jederzeit abwählen. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt wird. Hierzu ist der SV-Vorstand verpflichtet, zeitnah eine Klassensprecherversammlung anzusetzen, falls ein anderes Team offiziell seine Kandidatur einreicht.

§11. Sonstiges

11.1 Geheime Wahlen müssen nach Antrag eines jeden Schülers gewährleistet sein.

11.2 Der SV-Vorstand ist verantwortlich dafür, dass die Satzung für jeden Schüler zugänglich ist.

11.3 Die Satzung wird der Schulleitung zur Kenntnisnahme vorgelegt.

11.4 Änderungen der Satzung können nach Antrag mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Klassensprecherversammlung erfolgen.

11.5 Jeder Schüler und jede Schülerin des Max-von-Laue-Gymnasiums darf einen Antrag auf Satzungsänderung stellen.

11.6 Die Satzung wurde am 11.05.2011 vom SV-Vorstand 2010/2011 erarbeitet und tritt nach Beschluss der dritten KSV am 07.06.2011 ab dem 08.08.2011 in Kraft. (geändert nach Beschluss der 2.KSV im Schuljahr 2014/15 am 02.03.2015, geändert nach Beschluss der 4.KSV 2014/15, Änderung nach Beschluss der 1. KSV 2016/17 am 19.09.2016)

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text nur die maskuline Form verwendet.

²Es empfiehlt sich, keine Vorstände mit über 15 Schüler zu bilden.

³Falls der Klassen- oder Kurssprecher gleichzeitig im SV-Vorstand ist, kann er die Position im Stufenrat an den Vertreter abgeben.

⁴Es wird empfohlen, dass die Klassen-/Kursgemeinschaft einen Teil (z.B. 75%) der Kosten für die SV-Fahrt übernimmt.